

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg *)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 f) und i) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 12. Mai 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg erlassen:

§ 1

(1) Für die Nutzung des Freibades Bedburg werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Erwachsene</u>	
a) Einzelkarte	3,00 €
b) Zehnerkarte	26,00 €
c) Zwanzigerkarte	48,00 €
d) Dreißeigerkarte	68,00 €

<u>Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Leister des freiwilligen Wehrdienstes und Bundesfreiwilligendienstes, Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes NRW sowie Schwerbehinderte ab 60 % mit Ausweis</u>	
a) Einzelkarte	2,00 €
b) Zehnerkarte	17,00 €
c) Zwanzigerkarte	32,00 €
d) Dreißeigerkarte	45,00 €

Kinder bis einschließlich 6 Jahre in Begleitung einer erwachsenen Person und Begleitpersonen von Schwerbehinderten bei entsprechendem Eintrag im Schwerbehindertenausweis der begleiteten Person - Merkmale H, B und BI – haben freien Eintritt.

(2) Ferner gelten für die Gebührenerhebung folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Einzelgebühren gelten nur für den Tag, an dem sie gelöst werden und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.
2. Entwertete Einheiten von Mehrfach-Karten gelten nur für den Einlösetag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Bei Verlassen und Wiederbetreten des Bades ist eine weitere Einheit zu entwerten.
3. Wird das Bad aus Gründen, die in der Person des Badegastes liegen, vorzeitig verlassen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Bei witterungsbedingten Schließungen des Freibades besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
4. Gekaufte Mehrfach-Karten können nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Für verloren gegangene Karten wird kein Ersatz geleistet.

5. Mehrfach-Karten sind ab der Freibad-Saison 2019 in dem Jahr, in dem sie gekauft wurden **sowie im darauffolgenden Jahr** gültig.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

50181 Bedburg, den 13. Mai 2015

gez.

Solbach

Bürgermeister

*) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01. März 2017

*) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. Januar 2019

*) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019

*) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 8. Juni 2021